



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 25.07.1986 übereinstimmen.

Fulda, den 25.07.1986
 Der Landrat des Kreises Fulda
 - Katasteramt -
 In Auftrag:
 (Signature)
 (Stapler)

BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 126
 "E I K A"

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 18.05.1976 (BGBl. I S. 2256, par. 6, 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Vereinfachung von Investitionsverfahren im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Bauvertragsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planungsrechtsverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 639) sowie der Hess. Bauordnung in der Fassung vom 16.11.1977 (Hess. StVO Nr. 2), geändert durch Gesetz vom 04.04.1978 (Hess. StVO Nr. 317) und deren Festschreibungsverordnung vom 29.10.1979 (Hess. StVO Nr. 234) sowie des Städtebauförderungsgesetzes (StBaUG) in der Fassung vom 18.08.1976, geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22.12.1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.11.1984.

- Planlinien und Festsetzungen**
- Genoss des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BldmG)
 - GE Gewerbegebiet (§ 8 BldmVO)
 - O,8 Quantitätsmaßzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BldmG)
 - Baugrenze, von Baukörpern nicht überwindbare Linie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BldmG)
 - Vorhandene Trafostation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BldmG)
 - Leitungsroute für vorhandene Stromversorgungsnetze (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BldmG)
 - Anzapflinien des Netzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a)

- Bestimmte Festsetzungen**
- Die Errichtung von Gebäuden mit einer Gesamthöhe von 20 m ist nur in den hierfür festgelegten Baugrenzen zulässig.
 - Die Höhe des Baukörpers soll durch eine entsprechende Farbgebung optisch reduziert werden.
 - Die Fassaden des Hochregallagers sollen begrünt und mit plastischen Bauelementen versehen werden.
 Folgende Pflanzen sind in jedem Falle zu verwenden:
 1. Efeu (*Hedera helix*)
 2. Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata* "Veitchii")
 Der Baukörper muß eine nette Oberfläche besitzen.

Überbaubare Flächen und Gebäudehöhen werden nur für das geplante Hochregallager festgesetzt; im übrigen Planbereich ist insoweit § 34 BldmG maßgebend, der Baukörper ist auch im übrigen nicht i.S.v. § 30 BldmG qualifiziert. D.h., soweit er keine Festsetzungen trifft, gilt § 34 BldmG.

- Hinweise:**
- Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Mauer
 - 1:8 1/200 Höhenlinie
 - 1:8 1/200 Höhenpunkte
 - 1:8 1/200 Vorhandene Flurstücksgrenze
 - FL.10 Flurstücksbemessung
 - FL.10 Flurstücksbemessung
 - Kanalschmelze
 - Beleuchtung
 - Stellplatz
 - Holmast
 - Kabelelektrode
 - Signalstation



ÜBERSICHTSPLAN M:1:10000

- I. Für die Erarbeitung
 des Bebauungsplanes Nr.126 EIKO
 der Bebauungsplanänderung
 Fulda, den 2.6.1987
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. NAHRIG Stadtbaurat
- II. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.9.1986 die Aufstellung
 des Bebauungsplanes Nr. 126
 der Änderung Nr. zum B-Plan Nr. beschlossen. Der Beschluß wurde am 20.10.1986 ortsbüchlich bekanntgemacht.
 Fulda, den 2.6.1987
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER Oberbürgermeister
- III. Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BldmG an diesem Bebauungsplanverfahren wurde am 21.6.1986 ortsbüchlich bekanntgemacht.
 Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 25.6.1986 bis 29.7.1986 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorwurfs haben.
 Fulda, den 2.6.1987
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER Oberbürgermeister
- IV. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 126
 Der Entwurf zur Änderung Nr. zum Bebauungsplan Nr. mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 28.10.1986 bis 2.12.1986 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.10.1986 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
 Fulda, den 2.6.1987
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. NAHRIG Stadtbaurat
- V. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BldmG am 1.6.1987
 den Bebauungsplan Nr. 126
 die Änderung Nr. zum B-Plan Nr. als Satzung beschlossen.
 Fulda, den 2.6.1987
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER Oberbürgermeister
- VI. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.3 BauGB wurde durchgeführt.
RECHTSVERSTÖßE NICHT GELTEND GEMACHT
 gemäß Verfügung vom 22.8.87 Az 34-Std-ol-ol(87)
 Kassel, den 22. Sept. 1987
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 im Auftrag
 gez. DOERING (SIEGEL)
- VII. Die Bekanntmachung
 des Bebauungsplanes Nr. 126 E I K A
 der Änderung Nr. zum B-Plan Nr. wurde am 14.10.1987 ortsbüchlich durchgeführt.
 Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den
 Bebauungsplan Nr.126 E I K A
 Änderungsplan Nr. zum B-Plan Nr.
 Mit dieser Bekanntmachung ist der
 Bebauungsplan Nr.126 E I K A
 Änderungsplan Nr. zum B-Plan Nr. rechtsverbindlich.
 Fulda, den 15.10.1987
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) gez. Dr. Hamberger Oberbürgermeister